

**Antrag auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis in Rheinland-Pfalz**  
**(§ 1 SammlG)**

***Welche Sammlungen sind erlaubnisbedürftig ?***

- Haus- und Straßensammlungen von Geld-, Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person
- Vertrieb von Waren, wenn beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, dass durch den Kauf der Ware gemeinnützige Zwecke gefördert werden

***Wer erteilt die Sammlungserlaubnis ?***

- Sammlungen innerhalb eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt die Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt
- Überregionale Sammlungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD); Referat 23, Postfach 1302, 54203 Trier

***Welche Unterlagen sind für die Erteilung der Sammlungserlaubnis notwendig ?***

Der Antrag auf Sammlungserlaubnis soll spätestens einen Monat vor dem für die Sammlung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Erlaubnisbehörde gestellt werden.

**Der schriftliche Antrag soll folgende Angaben enthalten:**

- Veranstalter der Sammlung (Name, Wohnort, Geburtsdatum; Vereine: Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister)
- Sammlungszweck
- Sammlungszeitraum
- Sammlungsgebiet
- Art der Sammlung (Haus-, Straßensammlung, Warenvertrieb, etc.)
- Angabe derer, die vom Veranstalter mit der Durchführung der Sammlung beauftragt werden (Ehrenamtliche; bezahlte Hilfskräfte: Vorlage der vertraglichen Unterlagen mit Angabe der Höhe der Provision, Entgelte etc.)
- Voraussichtliche Kosten der Sammlung (Verwaltung, bezahlte Hilfskräfte etc.)